

Regenbogenschule

Förderverein

foerderverein@regenbogenschule-gladbeck.de
www.regenbogenschule-gladbeck.de

Krusenkamp 9, 45964 Gladbeck
Tel: 02043 64230, FAX: 02043-65051

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Förderer der Regenbogenschule Gladbeck“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Die Satzung wurde durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. November 2002 neu gefasst.

§ 2 Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Vereinszweck ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung der schulischen Belange (Sport und Spiel, Schulorchester, Schülerbücherei, Laienspiel, künstlerisches Gestalten)
 - Hilfe bei Schulwanderungen und Fahrten
 - Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Schulsituation
 - Förderung des Projektes „Betreute Grundschule“
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft/Aufnahme

1. Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Der Gesamtvorstand entscheidet in Zweifelsfällen über die Aufnahme.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, schriftlich Vorschläge über die Verwendung der Vereinsmittel zugunsten der Schule zu machen. Über solche Vorschläge entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 5 Jahresbeiträge, Spenden und Stiftungen

1. Von den Mitgliedern ist ein Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrags bestimmt jedes Mitglied selbst. Der von der Mitgliederversammlung festzusetzende Mindestbetrag darf jedoch nicht unterschritten werden.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist die Zeit vom 1. August bis zum 31. Juli eines Jahres.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch ausdrückliche schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Sie wird erst zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
2. Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls, nachdem der Jahresbeitrag in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht bezahlt wurde.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der Gesamtvorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Schriftführer, dem Kassenwart, einem Vertreter des Lehrerkollegiums. Der Vertreter wird vom Lehrerkollegium der Regenbogenschule gewählt. Dem Gesamtvorstand gehört der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft kraft Amtes an.
3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Er bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung sowie die Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB.

2. Neben der Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes kann ein besonderer Vertreter (§ 30 BGB) für die speziellen Aufgaben des Projektes „betreute Grundschule“ durch die Mitgliederversammlung beauftragt werden. Dieser führt alle Rechtsgeschäfte eigenständig. Mindestens eine Kassenprüfung pro Kalenderhalbjahr hat der geschäftsführende Vorstand durchzuführen.
3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
4. Geht die Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes über das für eine unentgeltliche Tätigkeit zumutbare Maß hinaus, so kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.
5. Sofern Personal-Angelegenheiten behandelt werden, die Mitglieder des Vorstandes in ihrer Eigenschaft als Angestellte im Rahmen des Projektes „Betreute Grundschule“ berühren, sind sie von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

§ 11 Beschlussfassung des Gesamtvorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein und leitet die Sitzungen.
2. Die Einberufung hat schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Der Vorstand ist in seiner jeweiligen Zusammensetzung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes zugegen sind.
4. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzusetzen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihrer Entscheidung unterliegen folgende Angelegenheiten:
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des besonderen Vertreters (ausgenommen sind Vorstandsmitglieder kraft Amtes wie Schulpflegschaftsvorsitzende und Lehrerbeirat)
 - Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzulegenden Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - Entscheidungen über Aufwandsentschädigungen
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens eine Mitgliederversammlung hat spätestens im 4. Quartal eines Kalenderjahres stattzufinden. Die Einberufung hat schriftlich unter Nennung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann der geschäftsführende Vorstand die Frist auf 7 Tage herabsetzen.

2. Zusätzliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 10 % aller Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
2. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens 10 % der Mitglieder.
3. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der geschäftsführende Vorstand erneut einzuberufen. Diese Sitzung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Diese Bestimmung muss in der Einladung ausdrücklich erwähnt werden.
4. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dabei hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Eltern gelten als stillschweigend ermächtigt, sich gegenseitig zu vertreten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die von dem Versammlungsleiter und einem zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Erforderlich ist die Anwesenheit von mindestens 20 % der Mitglieder.
2. Ist eine zum Zwecke der Satzungsänderung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorsitzende nach einer Frist von 7 Tagen eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung ist ausdrücklich hinzuweisen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einem Drittel der Mitglieder bei gleichzeitiger Angabe der Gründe oder einstimmig von dem Vorstand beantragt werden.
2. Die Auflösung kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder zugegen sind. Zur Beschlussfassung über die Auflösung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Schulleitung der Regenbogenschule zu, mit der Maßgabe, dass sie verpflichtet ist, es im Sinne dieser Satzung zu verwenden.